

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)
Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthalt der Frau Diana Hristova, geboren am 25.02.1992, zuletzt wohnhaft in 58762 Altena, Unterer Ardeyweg 9, ist unbekannt; an Ihn gerichtete Schreiben waren unzustellbar.

Für sie liegt bei der Stadt Altena (Westf.), Dienstgebäude Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 47 in 58762 Altena

ein Bescheid der Stadt Altena (Westf.) –Der Bürgermeister-, Fachbereich 2-Sonstige soziale Dienste und Einrichtungen zu der Ablehnung der Anträge auf Unterhaltsvorschuss für die Kinder Rosen Dianov und Rumen Dianov

zur Einsichtnahme bereit.

Frau Diana Hristova wird hiermit aufgefordert, diesen Bescheid einzusehen. Die Einsichtnahme ist möglich nach fernmündlicher Terminabsprache unter der Telefonnummer 02352/209-279

Sollte er diesen Bescheid nicht einsehen, so gilt der Bescheid gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.2006 S. 94/SGV. NRW 2010) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht vom 26.08.1999, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, an dem Tag als zugestellt, an dem seit dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Der Bescheid wird durch diese öffentliche Bekanntmachung wirksam zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.